



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Veranstaltungsräumen und Flächen sowie Eventhallen der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG zur Durchführung von Veranstaltungen, Events, Seminaren, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Hallen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG.
3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Vertragsabschluss, -partner, -haftung

1. Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG an den Veranstalter zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Die ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG zurückzuführen sind. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

Leistungen, Preise, Zahlung

1. Die ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer aus. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 6 Monate und erhöht sich der von der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen erhöht werden.
4. Rechnungen der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz bzw. dem entsprechenden Nachfolgezinsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Die ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

Rücktritt der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG

1. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist die ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Geschäftsführer:
Hans-Julius Ahlmann
Peter Fröhlich
Hans-Peter Meyer

Rechtsform: Kommanditgesellschaft
Sitz Büdelsdorf HRA 132 RD
Komplementärin:
Acoplast Kunststoff-Verarbeitung GmbH
Sitz Rendsburg HRB 131 RD
Ust-Id-Nr. DE 135 372 264

**ACO Severin Ahlmann
GmbH & Co. KG**

Postfach 320
24755 Rendsburg
Am Ahlmannkai
24782 Büdelsdorf
Tel. 04331 354-0
Fax 04331 354-130
www.aco.com



2. Ferner ist die ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere von der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG nicht vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
- die ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Firma in der Öffentlichkeit gefährden kann
- ein Verstoß gegen oben Geltungsbereich Absatz 2 vorliegt.

3. Die ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen die ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG.

Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung)

1. Bei rechtzeitiger und schriftlicher Benachrichtigung können Aufträge ohne Folgekosten storniert werden. Hier gilt generell eine Frist von 8 Wochen vor der Leistung, insofern nichts anderes vereinbart worden ist.

2. Tritt der Veranstalter erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG berechtigt 50 % der Vertragssumme, bzw. des geschätzten Umsatzes in Rechnung zu stellen. Bei Stornierungen bis 1 Woche werden 90 % und danach mit 100 % der Vertragssumme, bzw. des geschätzten Umsatzes in Rechnung gestellt.

Für Buchungen von Hallen sowie bei Exklusivveranstaltungen, bzw. Buchung von mehr als 80% der Tagungskapazität der ACO Academy wird bei einem Rücktritt zwischen 12 bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 % der Vertragssumme, bzw. des geschätzten Umsatzes in Rechnung gestellt. Bei Stornierungen solcher Veranstaltungen nach 8 Wochen werden 90 % der Vertragssumme, bzw. des geschätzten Umsatzes in Rechnung gestellt. Kosten für Leistungen oder Stornierungsgebühren von Dritten, bzw. anderen Dienstleistern die für die abgesagte Veranstaltung entstehen, sind vom Veranstalter zu tragen.

3. Die Berechnung des Umsatzes erfolgt nach der Formel: Tagungspauschale oder Menüpreis x Personenzahl zuzüglich Mieten, Technik oder anderer vereinbarter Leistungen. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü oder die kleinste Ganztagespauschale des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

4. Ersparte Aufwendungen nach 2. und 3. sind damit abgegolten. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG eines höheren Schadens vorbehalten.

Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Veranstaltungsleitung mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG.

2. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

3. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist die ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.

4. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann die ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung zu stellen, es sei denn, die ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG trifft ein Verschulden.

Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

ACO Severin Ahlmann GmbH & Co. KG

Postfach 320
24755 Rendsburg
Am Ahlmannkai
24782 Büdelsdorf
Tel. 04331 354-0
Fax 04331 354-130
www.aco.com

Geschäftsführer:
Hans-Julius Ahlmann
Peter Fröhlich
Hans-Peter Meyer

Rechtsform: Kommanditgesellschaft
Sitz Büdelsdorf HRA 132 RD
Komplementärin:
Acoplast Kunststoff-Verarbeitung GmbH
Sitz Rendsburg HRB 131 RD
Ust-Id-Nr. DE 135 372 264



Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit die ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit die ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Veranstalter ist mit Zustimmung der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG eine Anschlussgebühr verlangen.
4. Störungen an von der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG diese Störungen nicht zu vertreten hat.

Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. auf dem Firmengelände. Die ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist die der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG berechtigt. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf die ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. – Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Die ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des §38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der der ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

ACO Severin Ahlmann GmbH & Co. KG

Geschäftsführer:
Hans-Julius Ahlmann
Peter Fröhlich
Hans-Peter Meyer

Rechtsform: Kommanditgesellschaft
Sitz Büdelsdorf HRA 132 RD
Komplementärin:
Acoplast Kunststoff-Verarbeitung GmbH
Sitz Rendsburg HRB 131 RD
Ust-Id-Nr. DE 135 372 264

Postfach 320
24755 Rendsburg
Am Ahlmannkai
24782 Büdelsdorf
Tel. 04331 354-0
Fax 04331 354-130
www.aco.com